

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zuteilung von neuem Schuhwerk (Schluß). — Schrotmühlen. — Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren. — Preise für Süßwasserfische. — Anbau von Tabak. — Schuhwerk für Behörden usw. — Vertreter der Denkmalspfleger. — Entleerplanen. — Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise.

## Bekanntmachung

über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk. (Schluß.)

Das gleiche gilt für die Befürwortung von Bedarfsanmeldungen.

### Abchnitt II. Besondere Bestimmungen.

#### A. Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

##### 1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art.

§ 14. Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Schuhwerk wird nach einem allgemeinen Verteilungsplan unmittelbar auf die einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen verteilt und diesen in fest bestimmter Menge allmonatlich unmittelbar durch den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels geliefert.

§ 15. Die Bergwerks- und Zechenverwaltungen haben die ihnen monatlich zusehenden Mengen unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse an diejenigen Arbeiter zu verteilen, die den dringendsten Bedarf haben. Arbeiterschuhwerk aus Leder sollen nur solche Arbeiter erhalten, die in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ihren Beruf nicht ausüben können, also insbesondere Arbeiter unter Tag, welche viel im Rasen oder an abschüssigen Plätzen arbeiten müssen.

Die Arbeiter über Tag sind vorwiegend mit Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zu versehen.

§ 16. Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan wird den einzelnen Bergwerks- und Zechenverwaltungen die Arbeiterzahl mitgeteilt, die der Berechnung ihres Anteils zugrunde gelegt ist.

Die Bergwerks- und Zechenverwaltungen sind verpflichtet, der Reichsstelle für Schuhversorgung Mitteilung zu machen, sobald die Belegschaft um 10 Prozent unter jene Zahl herabsinkt oder die Zahl übersteigt. Weitere Mitteilungen sind zu machen, wenn in der Folgezeit gleiche Veränderungen gegenüber der zuletzt gemeldeten Zahl der Belegschaft eintreten.

Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres dürfen in die Zahl der Belegschaft nicht eingerechnet werden.

§ 17. Für Arbeiter in Steinbrüchen, Tongruben und ähnlichen Betrieben ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

##### 2. Eisenbahnarbeiter.

§ 18. Das für die Eisenbahnarbeiter jeweils zur Verfügung stehende Schuhwerk ist nach einem bestimmten Verteilungsplan auf die einzelnen Eisenbahndirektionen ausgeschlagen.

Die Lieferung erfolgt monatlich. Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer zwei Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels mit, wohn und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

§ 19. Arbeiterschuhwerk aus Leder soll in erster Linie dem Rangierpersonal zugeteilt werden, an andere Arbeiter nur dann, wenn ihnen ohne Leder Schuhwerk die geforderte Arbeitsleistung unmöglich ist.

§ 20. Für die Arbeiter im Außendienst bei Neben- und Kleinbahnen, mit Ausschluß der Straßenbahnen, ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

##### 3. Forst- und Waldarbeiter.

§ 21. Bezugsberechtigt sind Forst- und Waldarbeiter, die mit dem Einschlag und der Wofuhr von Holz beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftswaldungen oder in Privatwaldungen erfolgt.

Die Holzhandlungen und Sägewerke haben für ihre im Bereich der Forstverwaltungen mit der Holzabfuhr beschäftigten Arbeiter den Bedarf von Fall zu Fall nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzumelden.

§ 22. Das auf die Forst- und Waldarbeiter entfallende Schuhwerk ist nach der Höhe des Holzeinschlages auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen für die Staatsforsten auf die Königl. Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten auf die Regierungsbezirke und für Privatforsten auf die Landwirtschaftskammern verteilt und steht diesen Stellen nach getroffener Vereinbarung entweder bei den Schuhhandelsgesellschaften, bei ihren Bezirksstellen oder bei besonders Beauftragten der Schuhhandelsgesellschaft zur Verfügung.

Die Lieferung des Schuhwerks erfolgt monatlich mit Ausnahme

der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung angefordert werden.

Die genannten Behörden fordern die ihnen zur Verfügung stehenden Mengen Schuhwerk monatlich von der betreffenden Schuhhandelsgesellschaft, den Bezirksstellen oder den besonders Beauftragten der Schuhhandelsgesellschaften an, bestimmen die Verteilungsstellen und teilen mit, wohn und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

§ 23. Arbeiterschuhwerk mit Leder sohlen und Lederböden sollen nur diejenigen Forst- und Waldarbeiter erhalten, die ihre Arbeit nicht in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ausüben können. In erster Linie sollen damit die Arbeiter in feintigen oder gebirgigen Gegenden versorgt werden.

##### 4. Erwerbstätige Personen in der Landwirtschaft.

§ 24. Die Sonderzuteilung erstreckt sich nur auf Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen. Bezugsberechtigt sind sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Angehörigen.

In erster Linie sollen diejenigen Personen mit Schuhwerk bedacht werden, denen nach ihrer wirtschaftlichen Lage die Beschaffung von Schuhwerk im Wege der allgemeinen Versorgungsregelung erschwert ist.

§ 25. Das auf die Landwirtschaft entfallende Schuhwerk ist auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen auf die Königlichen Regierungen verteilt. Es soll zur Deckung des dringendsten Bedarfs dienen.

Diese Behörden veranlassen die weitere Unterverteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Schuhwerks auf die einzelnen Kommunalverbände und teilen spätestens 2 Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels mit, welche Kommunalverbände mit Schuhwerk zu beliefern sind. Die Belieferung der Kommunalverbände erfolgt in der Regel durch den Kleinhandel.

§ 26. Der Bedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Arbeiterschuhwerk mit Leder sohlen und Lederböden ist in besonders dringenden Fällen, namentlich für die weinbaureisende Bevölkerung, sowie für Personen, die überwiegend im Wasser oder sumpfigem Gelände arbeiten müssen, von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung anzufordern.

#### B. Zuteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung.

§ 27. Zur Bedarfsanmeldung ist der von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien J. S. Preuß, Berlin, Dresdener Straße 43, E. Huber, München, Schönfeldstraße 12, W. Kohlhammer, Stuttgart, Arbonstraße 14/16 käuflich zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für Berufsschuhwerk).

§ 28. Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderungen

1. für Arbeiter in privaten Gewerbetrieben sowie für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Waiddienste: durch die Kriegsamtsstellen,
2. für bezugsberechtigte Beamten und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen: durch die dem Betriebe oder der Stelle vorgesetzte Dienstbehörde,
3. für bezugsberechtigte Beamten und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen: durch die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde,
4. für die Fischereiaufsichtsbeamten: durch den Reichskommissar für Fischversorgung,
5. für die in der Landwirtschaft oder sonst selbständig erwerbstätigen Personen und für alle übrigen Fälle: durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes.

Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vordrucke unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung ein.

§ 29. Bei der bestehenden Knappheit an Schuhwaren dürfen die gestellten Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann in dem Umfange befürwortet werden, als es sich um ein unabweisbares Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Prüfung ist der strengste Maßstab anzuwenden (siehe § 7).

§ 30. Muß Berufsschuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhversorgung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Anfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachern zur Verfügung zu stellen.

Verreinigten Stützen, die Schwere dazu zu benutzen, teilt noch in neutralen Haren stützenden basischen Schiffsbaum oder gar in beauftragten oder offenerichtungsartigen Haren stützende Stoffe heranzulassen, um Selbsteinheit zu schaffen, diese Schritte kurz nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen. Der Bemerkung dieses Profettes kann von beider Seite keine Unterfertigung gewährt werden.

Der Erste Generalquartiermeister Gubendorff.



### Abchnitt III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 31. Schuhwerk, das die Arbeiter im Wege dieser Sonderzuteilungen erhalten, wird bei der Prüfung der Bedarfsscheineberechtigung nach § 4 Absatz II lit. f der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine nicht in den Bestand an gebrauchsfähigen Schuhen oder Stiefeln eingerechnet.

§ 32. Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4 Absatz V Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine als bereits im Wege der Sonderzuteilungen versorgt. Diese Arbeitergruppen können innerhalb 12 Monaten von den Ausfertigungsstellen nicht noch einen weiteren Schuhbedarfschein für Berufszwecke erhalten. Das im Wege der Sonderzuteilungen an diese Arbeitergruppen abgegebene Schuhwerk braucht daher den Ausfertigungsstellen für die einzelnen Empfänger nicht gemeldet zu werden.

Im übrigen haben die Verteilungsstellen den zuständigen Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort derjenigen Personen mitzuteilen, die im Wege der Sonderzuteilungen Berufsscheine mit Lederboden erhalten. Diese Personen gelten dann für den laufenden Jahresabschnitt im Sinne des § 4 Absatz V Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 als versorgt. Die Ausfertigungsstellen haben hiervon in den Personallisten (Karten) entsprechende Vermerkung zu machen.

Andererseits haben die Verteilungsstellen bei der Verteilung von Berufsscheinen mit Lederboden solche Personen in der Regel von der Zuteilung auszuschließen, die innerhalb des Jahresabschnittes von den Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfscheine bereits einen zweiten Schuhbedarfschein mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit erhalten haben.

§ 33. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft. Ausgenommen sind die Bestimmungen des § 14, die erst mit den Zuteilungen für den Monat Juni in Kraft treten.

Die Zuteilungen für den Monat Mai erfolgen noch in der bisherigen Weise durch Vermittlung der Preisamtstellen und des Kleinhandels.

§ 34. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verliert alle Bezugscheine, die die Reichsbekleidungsstelle bis zum 31. März 1918 auf neues Schuhwerk für die Rüstungsindustrie und für ähnliche Betriebe ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugscheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 35. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

- 1) an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
- 2) an den Hauptverteilungsausschuss, soweit die Belieferung in Frage steht.

Berlin, Roosenstr. 50/52, den 29. April 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Vorstand.

Wallerstein, Dr. Gumbel.

#### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 10 207/1996.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. B. Nr. 54 077/28 885.

Frankfurt a. M./Mainz, den 27. April 1918.

Betr.: Schrotmühlen.

#### Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

##### I.

Die Verordnung vom 28. August 1917 Abt. IIIb Nr. 17 009/3150 wird aufgehoben.

##### II.

An deren Stelle treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

##### § 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

##### § 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Bereinigung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterszwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrotts in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (Polizeipräsident, Polizeidirektion,

Landratsamt, Preisamt) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittelst Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideverordnung zur Ueberwachung der Selbstversorgung erlassenen Anordnungen eingehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

##### § 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

##### § 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

##### § 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erziehen. — Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

##### § 6.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1918 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Ummeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nicht-gewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

##### § 7.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausend fünfzig Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

#### Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Ausnahmen von den §§ 7 und 11 a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 für Papiergarngewebe. Vom 4. Mai 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

##### I.

1. Dem § 7 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strich- und Schuhwaren vom 10. Juni bzw. 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Web-, Wirk- und Strichwaren, zu deren Herstellung — abgesehen von Futter und Futaten — ausschließlich Papiergarne verwendet sind, keine Anwendung.“

2. Im § 11 a der unter 1 genannten Bundesratsverordnung wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„In Ausnahme von der Vorschrift des Absatz 1 ist bei den dort bezeichneten Rettungsanzeigen und anderen Bekanntmachungen über Web-, Wirk- und Strichwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse, zu deren Herstellung — abgesehen von Futter und Futaten — ausschließlich Papiergarne verwendet sind, gestattet, den Vermerk: „Aus reinem Papiergarn! Bezugscheinfrei!“ beizufügen.“

##### II.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadttrat Dr. Tempel.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.



## Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische.  
Vom 7. Mai 1918.

Auf Grund der §§ 2 und 4 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsrats für Fischverforgung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 7. Februar 1918 wird mit Zustimmung des Reichskommissars für Fischverforgung bestimmt:

§ 1. Beim Verkauf von Süßwasserfischen an die Verbraucher dürfen für 0,5 Kilogramm (1 Pfund) Nettogewicht folgende Preise nicht überschritten werden: 1. in den Städten Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms:

Lachs, im ganzen	7,80 M.
im Ausschnitt	10,40 "
Kale von 500 Gramm und darüber	4,— "
desgleichen von 250 Gramm bis unter 500 Gramm	3,65 "
desgleichen unter 250 Gramm	2,45 "
Bander (Schill) von 1000 Gramm und darüber	3,65 "
desgleichen unter 1000 Gramm	3,— "
Große Maränen, Maifische, Sandfische (Weißfische), Aeschen	3,40 "
Heulen, Gangfische, Röhre, Schnäbel	8,— "
Hechte, Schleien	2,45 "
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Kuttan, Treischen)	2,15 "
Barbe, Karauschen, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	2,15 "
desgl., sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	1,40 "
Hele (Brachsen), Barben, Rapfen (Schleie), Döbel (Aitel, Schuppische), Zährten (Ruhnasen), Mande (Orfen), Kerlinge (Frauenfische) von 2000 Gramm und darüber	2,— "
desgl. von 1000 Gramm bis unter 2000 Gramm	1,60 "
desgl. unter 1000 Gramm	1,40 "
Blöße, Rotaugen, Gistern, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	1,40 "
desgl., sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	—,85 "
Nasen	1,10 "
Boppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauben), Däsel, Gründlinge, sowie kleine Bachfische aller Art	—,70 "
2. Im übrigen Staatsgebiet:	
Lachs, im ganzen	6,70 "
im Ausschnitt	8,90 "
Kale von 500 Gramm und darüber	3,50 "
desgleichen von 250 Gramm bis unter 500 Gramm	3,10 "
desgleichen unter 250 Gramm	2,10 "
Bander (Schill) von 1000 Gramm und darüber	3,10 "
desgleichen unter 1000 Gramm	2,60 "
Große Maränen, Maifische, Sandfische (Weißfische), Aeschen	2,90 "
Heulen, Gangfische, Röhre, Schnäbel	2,60 "
Hechte, Schleien	2,10 "
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Kuttan, Treischen)	1,85 "
Barbe, Karauschen, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	1,85 "
desgl., sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	1,20 "
Hele (Brachsen), Barben, Rapfen (Schleie), Döbel (Aitel, Schuppische), Zährten (Ruhnasen), Mande (Orfen), Kerlinge (Frauenfische) von 2000 Gramm und darüber	1,70 "
desgl. von 1000 Gramm bis unter 2000 Gramm	1,40 "
desgl. unter 1000 Gramm	1,20 "
Blöße, Rotaugen, Gistern, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen	1,20 "
desgl., sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	—,70 "
Nasen	—,95 "
Boppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauben), Däsel, Gründlinge, sowie kleine Bachfische aller Art	—,60 "

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischverforgung vom 28. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1303), bzw. 22. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 859) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

## Bekanntmachung

über den Anbau von Tabak im Jahre 1918. Vom 7. Mai 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Unsere Bekanntmachung über den Anbau von Tabak im Jahre 1917 vom 19. April 1917 gilt auch für das Jahr 1918.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

## Bekanntmachung

über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen, sowie für die Wohlfahrtsvereinigungen. Vom 7. Mai 1918.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhverforgung vom 29. April 1918 über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen, sowie für die Wohlfahrtsvereinigungen sind die Kreisämter.

Darmstadt, den 7. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

## Bekanntmachung.

Betr.: Bezirksstellvertreter des Denkmalslegers für die Altertümer.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 3, Abs. 2 und § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 19. 2. 1903, die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden betreffend (Reg.-Bl. Nr. 12) hat Großh. Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 16. d. M., zu Nr. M. d. J. 6546, den Großh. Oberlehrer Herrn Professor Helmke, Gießen, bis auf weiteres ehrenamtlich zum Stellvertreter des Großh. Denkmalslegers für die Altertümer Professor Dr. Antkes, Darmstadt, für den Kreis Gießen bestellt.

Gießen, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Erntepflanzen für die Raps- und Rübenernte. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Der Kriegsausweis für Öle und Fette, Berlin W 8, Mauerstraße 53, hat die Firma Richard Hauptmann in Bittau mit der Bestellung von Erntepflanzen für die Raps- und Rübenernte beauftragt. Der Preis der Pflanzen stellt sich auf:

188,50 Mark für Größe 600×350 cm
120,00 " für Größe 500×300 "

Die Landwirte sind in geeigneter Weise hieron in Kenntnis zu setzen und Kaufliebhaber an die obengenannte Firma zu verweisen.

Gießen, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbereich Wiesbaden.

Die Höchstpreise für Spargel werden herabgesetzt wie folgt:

Erzeugerpreis	I. Gruppe		II. Gruppe	
	Großh.-Preis	Kleinh.-Preis	Großh.-Preis	Kleinh.-Preis
1. Sorte:				
0,70 M.	0,90	1,05	0,88	0,95
2. Sorte:				
0,35 M.	0,50	0,65	0,42	0,55
Abfall:				
0,20 M.	0,25	0,30	0,25	0,30

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund und auf marktfähige Ware erster Güte. Die Erzeugerpreise treten am 1. Juni, die Handelspreise am 3. Juni l. J. in Kraft.

Mainz, den 28. Mai 1918.

Hessische Landesgemüsefelle, Verwaltungsabteilung.  
Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 28. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Drooge, Geh. Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Mainz, den 28. Mai 1918.

Die Hessische Landesgemüsefelle, Verwaltungsabteilung,

an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, diese in Ihrer Gemeinde in ordentlicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Der Vorsitzende:  
Werner, Regierungsrat.